



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0325/2025				Datum: 17.11.2025			
Dezernat 1							
Verfasser:		20-Kämmerei und Steueramt				Az.:	
Betreff: Beendigung des Betrauungsaktes der Koblenzer Bäder GmbH							
Gremienweg:							
12.12.2025	Stadtrat	☐	☐	☐	☐	☐	☐
		☐	☐	☐	☐	☐	☐
		☐	☐	☐	☐	☐	☐
	TOP	öffentlich		☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen
01.12.2025	Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐	☐	☐	☐	☐
		☐	☐	☐	☐	☐	☐
		☐	☐	☐	☐	☐	☐
	TOP	öffentlich		☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen

Unterrichtung:

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Betrauungsakt der Koblenzer Bäder GmbH per 31.12.2025 ausläuft und nicht mehr verlängert werden muss.

Begründung:

Derzeit besteht für die Koblenzer Bäder GmbH (KBG) zum Betrieb eines Hallenbads mit Sauna und Gastronomie ein Betrauungsakt der Stadt Koblenz, der bis zum 31.12.2025 befristet ist.

Bereits im Zuge der Prüfungen zum Aufbau des steuerlichen Querverbunds in den Jahren 2023/2024 ergaben beihilferechtliche Prüfungen durch die beteiligten Rechtsanwaltsbüros, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Binnenmarktrelevanz des Moselbads nicht vorliegt und somit auf einen Betrauungsakt grundsätzlich verzichtet werden kann.

Nach der Inbetriebnahme des Moselbads im August 2024 erfolgte im Verlauf des Jahres 2025 eine entsprechende Plausibilitätsprüfung durch die beihilferechtlich spezialisierte Kanzlei BSU Legal, Dortmund. Die Kanzlei kam in der rechtlichen Stellungnahme vom 29.08.2025 zu folgendem Ergebnis:

Zusammenfassung des Ergebnisses: Der Betrieb des Moselbades ist nicht EU-binnenmarktrelevant.

Die Kommission prüft die Binnenmarktrelevanz einer Dienstleistung seit März 2025 anhand eines Drei-Stufen-Tests. Dieser Test setzt die volle Handelbarkeit einer Dienstleistung im EU-Binnenmarkt (intra-EU-Handel) voraus. Sollte eine Dienstleistung diese Wirkung nicht besitzen, wird geprüft, ob die Dienstleistung von „ausländisch konsumiert“ wird oder ob ausländische Investoren daran gehindert sind, auf den EU-Markt dieses Dienstleistungssektors einzutreten. Im Ergebnis sind die Dienstleistungen der KBG nach Prüfung aller Umstände, die zum Bau und zur Errichtung des Moselbades geführt haben, nicht voll handelbar, weil sie vernünftigerweise nur am Ort ihrer Erzeugung erbracht werden können. In diesen Fällen verlangt der Test, dass zwei weitere Stufen zu prüfen sind, die des „ausländischen Konsums“ und die des „ausländischen Investors“. Auch die Prüfung dieser beiden Stufen fällt im Ergebnis negativ aus. Weder ist feststellbar, dass das Moselbad

von Besuchern aus anderen EU-Staaten frequentiert wird, noch, dass Investoren an dem Betrieb des Moselbades gehindert waren.

Hintergrund der Bewertung ist die Prüfung der Nutzerverhältnisse. Zunächst wurde versucht, über eine Postleitzahlen-Erfragung bei den Nutzern ein entsprechendes Bild zu erhalten. Allerdings konnte keine ausreichende Menge an Postleitzahlen der Nutzer eruiert werden, da die Angabe freiwillig war. Allerdings zeigen die Ticketverkäufe der KBG, dass 60 % der Nutzer den Kurzschwimmertarif nutzen. Längere Anfahrtszeiten von solchen Nutzern aus dem benachbarten EU-Ausland sind unwirtschaftlich und können daher ausgeschlossen werden.

Ein weiteres Argument für die Bewertung ist, dass die europaweite Ausschreibung des Saunabetriebs erfolglos blieb. Darüber hinaus ist die Ausrichtung des Moselbads als Bürgerbad (kein Spaßbad) regional zu betrachten. Somit bedarf es auch in Abstimmung mit dem Rechtsamt zukünftig keines Betrauungsaktes mehr.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine